

Gemeinsamer Tarif 7: Nutzungen in Schulen

Gegenstand	GT 7, in Kraft für die Tarifperiode 2022-2026
Von	ProLitteris, Team Legal und Team Collect ¹
Datum	1. Januar 2022
Referenz	Art. 19 und 20 URG; Tarif GT 7
Klassifikation	Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht: Was deckt der Gemeinsame Tarif 7 nicht ab?	2
2	Gesetzliche Grundlagen	2
3	Geltungsbereich: Schulische Nutzungen in der Schweiz und in Liechtenstein	3
4	Die in Schulen erlaubten Nutzungen nach GT 7	3
	a) Papierkopien: Vervielfältigen analog	4
	b) Digitalkopien: Vervielfältigen digital	4
	c) Datenträger	4
	d) Ganze Sendungen (Radio und TV)	5
	e) Musikaufführungen	5
5	Nicht vom GT 7 erfasste Verwendungen	5
6	Hintergrund: Inkasso und pauschale Vergütungen	6
	a) Ausbildung und Weiterbildung	7
	b) Nutzung ganzer Radio- und Fernsehsendungen	7
	c) Interner Pressespiegel und Medienspiegel	7
	d) Schulungen für Aussenstehende	7
7	Regelungen für das Fürstentum Liechtenstein (FL)	7
	Anhang: Übersicht der Vergütungen nach GT 7 (Tabelle)	8
	Anhang: Beispielhafte Übersicht der erlaubten Nutzungen in der Praxis	10

¹ Weitere Informationen finden Sie auf www.prolitteris.ch. Unser Team Collect steht Nutzerinnen und Nutzern via E-Mail zur Verfügung (collect@prolitteris.ch).

1 Übersicht: Was deckt der Gemeinsame Tarif 7 nicht ab?

Lehrpersonen und Schülerinnen/Schüler geniessen aufgrund des Gesetzes und des Gemeinsamen Tarifs 7 weitgehende Nutzungsfreiheiten. Wann aber müssen Schulen die Rechteinhaber fragen, ob eine bestimmte Nutzung geschützter Werke und Leistungen erlaubt ist? Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat an den Verhandlungen des Tarifs mitgewirkt. Auf ihren Wunsch fassen die Verwertungsgesellschaften nachfolgend zusammen, was nach dem GT 7 nicht oder nur teilweise erlaubt ist. Es ist eine vereinfachende Darstellung; massgebend bleiben das Gesetz und der Tarif. Eine detaillierte Tabelle und nähere Ausführungen befinden sich im Merkblatts von ProLitteris zum GT 7.

1. Der GT 7 erlaubt nur das **Kopieren** von Ausschnitten (z.B. einzelne Seiten oder Kapitel aus Büchern, einzelne Artikel aus Zeitungen/Zeitschriften). Lizenzpflichtig bleiben Kopien ganzer oder fast ganzer Bücher und Zeitschriften, wenn diese Werke im Handel erhältlich sind.
2. Der GT 7 deckt das Kopieren **für den Unterricht** und, in einem engen Rahmen, Musikaufführungen in Schulen ab. Nutzungen für andere Zwecke sind lizenzpflichtig: Unterhaltung, Freizeit, Veranstaltungen mit externen Besuchern.
3. Der GT 7 erlaubt nur die **interne Nutzung** in einer Schule. Websites, soziale Medien und andere Veröffentlichungen sind nicht abgedeckt.
4. Der GT 7 erfasst **keine Herstellung und Verbreitung von Lehrmitteln**. Eine Lehrperson darf ihr eigenes Material für sich selber und die Schülerinnen und Schüler benutzen.
5. Der GT 7 erlaubt es, **ganze Sendungen aus Radio und TV** aufzunehmen und im Unterricht zu verwenden (z.B. über nanoo.tv), aber nicht über den schulinternen Kreis hinaus. Das Vervielfältigen von ganzen im Handel erhältlichen Filmen ist lizenzpflichtig.
6. Der GT 7 erlaubt **keine Musikaufführungen gegen Entgelt** oder solche, die sich nicht nur an Schüler und deren Angehörige richten. Musicals und Opern sind ausserhalb des Unterrichts lizenzpflichtig.
7. Der GT 7 erlaubt **keine Bearbeitungen von Werken ausserhalb des Unterrichts**. Externes Teilen und Veröffentlichen bedarf der Zustimmung der Rechteinhaber.

2 Gesetzliche Grundlagen

Das Urheberrechtsgesetz («URG») gibt den Urheberinnen und Urhebern geschützter Werke das ausschliessliche Recht, über die Verwendung ihrer Werke zu bestimmen.² Das Gesetz sieht aber Ausnahmen vor, sogenannte Schranken. Sie erlauben bestimmte Nutzungen, welche die Rechteinhaber nicht untersagen oder selbst mit den Schulen lizenzieren dürfen. Einige Schranken sind vergütungsfrei, z.B. das Zitatrecht. Andere sind mit einer Vergütung kombiniert, die über eine Verwertungsgesellschaft zu zahlen ist.

Schulen und Betriebe sind für bestimmte interne Zwecke in einem bestimmten Umfang mit einer gesetzlichen Erlaubnis privilegiert. Sie dürfen urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen nutzen, müssen aber für Vervielfältigungen eine Vergütung an die Verwertungsgesellschaften zahlen. Unter dem Titel «Eigengebrauch» ist jede Werkverwendung von Lehrpersonen und ihren Schülerinnen für den Unterricht gestattet (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG). Zudem

² Der GT 7 gilt für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Das Liechtensteinische Urheberrechtsgesetz enthält ähnliche Regelungen. Dieses Merkblatt erwähnt sie nur dann ausdrücklich, wenn es eine praktische Besonderheit verlangt.

dürfen Schulen für ihre interne Information und Dokumentation Werke vervielfältigen (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG).

Neben der gesetzlichen Lizenz regelt der GT 7 bestimmte zusätzliche Nutzungen in den Schulen.

Die Vergütungen werden nicht direkt an die Rechteinhaber gezahlt (Urheberinnen, Verlage und Rechtsnachfolger), sondern an die Verwertungsgesellschaft ProLitteris (Art. 20 Abs. 4 URG). Die Genossenschaft besitzt eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).³ Im Bereich der Schulen agiert die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als Inkassopartnerin von ProLitteris.

ProLitteris verhandelt periodisch (u.a. mit der EDK) einen gültigen Tarif, der von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) genehmigt werden muss. Genehmigte Tarife sind für die Gerichte verbindlich (Art. 59 URG).

3 Geltungsbereich: Schulische Nutzungen in der Schweiz und in Liechtenstein

Der GT 7 gilt für alle öffentlichen und privaten Schulen in der Schweiz und in Liechtenstein. Erfasst sind Vervielfältigungen für die Nutzung geschützter Werke und Leistungen im Rahmen des Unterrichts («schulischer Eigengebrauch») und die Tätigkeit jeder Schule als Betrieb («betrieblicher Eigengebrauch»). Das Vervielfältigen erfasst Papierkopien und Digitalkopien von Ausschnitten für interne Zwecke, d.h. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Buchkapitel oder Musikstücke. In Liechtenstein sind im Rahmen des betrieblichen Eigengebrauchs nur Papierkopien gestattet, keine Digitalnutzungen (unten Ziffer 7).

Die Erlaubnis der Schulen gilt im Grundsatz für alle Bildungsstufen, für alle Werkgattungen und für alle Unterrichtsformen.

4 Die in Schulen erlaubten Nutzungen nach GT 7

Das Gesetz erlaubt den Schulen Verwendungen im Rahmen des Eigengebrauchs. Darunter wird die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für jede Form des Unterrichts durch Lehrpersonen und ihre Schüler verstanden. Als Unterricht gilt dabei jede Veranstaltung (inkl. Vorbereitung) einer Lehrperson und der ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Lehrplans stattfindet. Erfasst sind der Unterricht in einer Klasse, Vorlesungen, Seminare, Hausaufgaben und Fernunterricht. Sofern im Rahmen des gesetzlich erlaubten Eigengebrauchs Werke vervielfältigt werden, ist dafür eine Vergütung gemäss GT 7 geschuldet.

Über den gesetzlichen Rahmen hinaus erfasst GT 7 einige weitere Nutzungen:

- Das Vervielfältigen von Werken der bildenden Kunst (das Vervielfältigen von Fotografien ist bereits in der gesetzlichen Lizenz inbegriffen) sowie von Musiknoten (in Ausschnitten).

³ Bewilligung ProLitteris 27.09.2017, abrufbar über https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/schuetzen/urheber-recht/d/prolitteris_bewilligung_2017_dfi.pdf.

- Das Aufnehmen ganzer Radio- und TV-Sendungen auf physische Träger und zwar nicht nur durch die Lehrpersonen selber, sondern auch durch schulinterne Mediatheken oder regionale/kantonale Medienstellen.
- Die Nutzung ganzer Radio- und TV-Sendungen auf digitalen Plattformen. Diese Nutzung beinhaltet das Vervielfältigen ganzer Sendungen ab Radio und TV als einzige Quelle sowie das unentgeltliche Zugänglichmachen für berechtigte Nutzer auf einer passwort-geschützten Plattform, einschliesslich das Abrufen samt Download einzelner Sendungen aus einem schulinternen Netzwerk. Unerheblich ist, ob die Plattform von einem Dritten (z.B. nanoo.tv) oder von der Schule selber betrieben wird.
- Klassenübergreifende Musikaufführungen ausserhalb des Unterrichts, sofern die Aufführung durch Schulangehörige erfolgt, der Anlass sich ausschliesslich an die Schüler- und Lehrerschaft sowie deren Familienangehörige wendet und für den Anlass kein Entgelt erhoben wird. Lizenzpflichtig bleiben Aufführungen der theatralischen Musik (Opern, Musicals).

Als urheberrechtlich geschützte Werke gelten Texte, Abbildungen, Fotografien und Musiknoten, welche meistens in Büchern (Belletristik, Sach- und Fachbücher, wissenschaftliche Bücher), in Zeitungen und Zeitschriften oder in Broschüren enthalten sind, sowie Filme, Musik- und Theaterstücke. Der urheberrechtliche Schutz erlischt, wenn die Urheberinnen und Urheber dieser Werke seit mehr als 70 Jahren verstorben sind. Der Schutz der Leistungsschutzrechte an Ton- und Tonbildträgern, welche durch SWISSPERFORM wahrgenommen werden, erlischt 70 Jahre nach deren Veröffentlichung.

Nach GT 7 sind den Schulen die folgenden Nutzungen erlaubt:

a) Papierkopien: Vervielfältigen analog

Das Kopieren auf Papier und anderes Material mittels geeigneter Geräte (Fotokopiergeräte, Telefaxgeräte, Multifunktionsgeräte, Drucker usw.) ab einer gedruckten oder digitalen Vorlage. Werke, die im Handel erhältlich sind, dürfen nicht vollständig kopiert werden, sondern nur Auszüge davon, z.B. aus einem Buch, einer Zeitung oder Zeitschrift.

b) Digitalkopien: Vervielfältigen digital

Das digitale Kopieren (durch Speichern, Scannen, Fotografieren, etc.) einer Vorlage und das anschliessende interne Verbreiten und Zugänglichmachen. Die Kopien dürfen lokal oder im internen Netzwerk der Schule (z.B. Intranet) gespeichert und intern verbreitet und zugänglich gemacht werden. Werke, die im Handel erhältlich sind, dürfen nicht vollständig kopiert werden, sondern nur Auszüge davon.

c) Datenträger

Kopieren auf Ton-, Tonbild- und andere Datenträger durch Lehrpersonen. Gestattet ist das Kopieren von Ausschnitten aus Büchern (inkl. Fotografien und Werken der bildenden Kunst), Filmen und Musikstücken durch eine einzelne Lehrperson für ihren eigenen Unterricht.

d) Ganze Sendungen (Radio und TV)

Über die gesetzliche Lizenz hinaus erteilt der GT 7 Schulen die Erlaubnis, Sendungen ab Radio und Fernsehen zu Zwecken des schulischen Unterrichtes vollständig aufzuzeichnen und intern zu verbreiten und zugänglich zu machen, oder dazu Dienste von Dritten zu nutzen.

Für Vervielfältigungen ab anderen Quellen, wie bespielte Kassetten, CD oder DVD, gibt es auch weiterhin keine tarifliche Erweiterung der gesetzlichen Erlaubnis. Das bedeutet, dass von diesen Quellen nur Ausschnitte vervielfältigt und diese nur durch eine einzelne Lehrperson für ihre eigenen Unterrichtszwecke hergestellt werden dürfen. Will also eine Schule oder ein Schulmedienzentrum musikalisches oder filmisches Unterrichtsmaterial aus Ausschnitten von anderen Quellen als Radio und Fernsehen für mehrere Lehrpersonen bereitstellen, muss dafür die Erlaubnis bei den einzelnen Rechteinhabern eingeholt werden, ausser, es handelt sich um ein Zitat, welches unter bestimmten Bedingungen gestattet ist (siehe Merkblatt SUISSIMAGE zum Zitatrecht unter www.suissimage.ch).

e) Musikaufführungen

Aufführen geschützter Werke der nicht-theatralischen Musik – ausserhalb des Unterrichts im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b URG – an klassenübergreifenden Anlässen (z.B. Musikvorträge, Schülerdiscos), sofern

- die Aufführung durch Schulsehörer erfolgt,
- der Anlass sich ausschliesslich an die Schüler- und Lehrerschaft sowie deren Familienangehörige wendet
- und für den Anlass kein Entgelt erhoben wird.

Die Erlaubnis wird pauschal erteilt und ist beschränkt auf ein Mass, das der Nutzung geschützter Musik an allgemeinbildenden Schulen entspricht.

5 Nicht vom GT 7 erfasste Verwendungen

In Umkehrung der genannten erlaubten Nutzungen gilt, dass schulische Veranstaltungen, die nicht der Bildung dienen (z.B. Freizeitangebote der Schule) oder Veranstaltungen gegen Eintritt oder solche, an welchen auch Nicht-Schulsehörer teilnehmen können, nicht vom GT 7 erfasst sind. Daher sind insbesondere folgende Verwendungen an Schulen nur mit besonderer Zustimmung aller Rechteinhaber zulässig sind:

- Das Vervielfältigen von vollständigen oder weitgehend vollständigen im Handel erhältlicher Werkexemplare (z.B. Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Notenausgaben, Musik-CDs, Filme); eine Ausnahme bildet einzig die Regelung «ganze Sendungen» in GT 7 Ziff. 2.4 a) und b), wonach die Schulen oder Dienste von Dritten ganze Radio- und Fernsehsendungen für den schulischen Unterricht nutzen dürfen. Nicht gestattet ist das Erstellen von vollständigen oder beinahe vollständigen Vervielfältigungen ab im Handel erhältlichen Filmen (DVD, Blu-Ray etc.) auf Plattformen oder im schulinternen Netzwerk.
- Das Verwenden geschützter Werke und Leistungen ausserhalb des Eigengebrauchs, insbesondere über Internet oder ähnliche Netze für externe Nutzer, die nicht Angehörige der Schule sind.

- Das Vervielfältigen, Verbreiten und Zugänglichmachen zu anderen Zwecken als dem Unterricht bzw. die interne Information oder Dokumentation.
- Das Bearbeiten oder Ändern geschützter Werke und Leistungen ausserhalb des Unterrichts, d.h. so, dass die Bearbeitungen die jeweilige Unterrichtsform verlassen.
- Das Herstellen von Lehrmitteln.
- Das Aufführen von geschützten Werken der nicht-theatralischen Musik an Anlässen, die sich nicht ausschliesslich an die Schüler- und Lehrerschaft sowie deren Familienangehörige wenden.
- Das Aufführen von geschützten Werken der nicht-theatralischen Musik gegen Entgelt.
- Das Aufführen von geschützten Werken der nicht-theatralischen Musik an Schulen durch Personen, die nicht Angehörige der Schule sind.
- Das Vorführen von audiovisuellen Werken ausserhalb des Unterrichts (z.B. als Unterhaltung während eines Klassenlagers).
- Das Aufführen von theatralischer Musik (z.B. Musicals und Opern) und von Bühnenwerken allgemein (Theaterstücke, Choreographien, Sketches, etc.) ausserhalb des Unterrichtes in der Klasse.
- Das Aufführen von Bühnenwerken (Opern, Musicals, Theaterstücke, Sketche, etc.) an Schulen (auch in einzelnen Klassen) durch Personen, die nicht Angehörige der Schule sind.

Für solche Nutzungen ist die vorgängige Erlaubnis der Rechteinhaber (Autoren, Verlage, Produzenten, Interpreten) einzuholen. Das Herstellen von Lehrmitteln unter Verwendung von fremdem Material ist ein Verlagsgeschäft und setzt die individuelle Regelung der Rechte voraus. Ohne diese Genehmigungen sind nur eigene Inhalte, lizenzfreie Inhalte (Schutzdauer abgelaufen oder bestimmte Creative Commons-Lizenzen) und korrekte Zitate im Rahmen des eng begrenzten Zitatrechts (Art. 25 URG) erlaubt. So gestattet der GT 7 auch nicht, dass alle Lehrpersonen einer Schule dieselben – aus verschiedenen Lehrmitteln herauskopierten oder gescannten – Unterlagen verwenden, da dies praktisch einem verlegten Lehrmittel entspricht.

6 Hintergrund: Inkasso und pauschale Vergütungen

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zieht für alle öffentlichen Schulen der Kantone und Gemeinden und für einige weitere von ihr bezeichnete Schulen die Vergütungen zuhanden der ProLitteris ein.

Nur private Schulen und diejenigen öffentliche Schulen, die Weiterbildungen anbieten, erhalten eine direkte Rechnung von ProLitteris. Diese Nutzer sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zur Anzahl Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten und die Adressen jährlich anzugeben. Sie erhalten einmal im Jahr ein Meldeformular.

Das Meldeverfahren richtet sich nach GT 7 Ziffer 4.

a) Ausbildung und Weiterbildung

Die Vergütungsansätze der Schulen ergeben sich aus dem Tarif (siehe Übersichtstabelle und Berechnungsbeispiel im Anhang). Bei der Vergütung handelt es sich pro Bereich (Papierkopien, Digitalkopien, Radio und TV, Datenträger und Musikaufführungen) jeweils um eine Pauschale pro Schüler und Schülerin je nach Schulstufe. In dieser Pauschale ist ein Schulrabatt von 35% in Anwendung von Art. 60 Abs. 3 URG enthalten.

Musikschulen sind Teil der Vergütung pro Schüler/Schülerin. Sie haben demnach selber keine Vergütungen nach GT 7 zu zahlen, auch dann nicht, wenn sie Erwachsene unterrichten.

b) Nutzung ganzer Radio- und Fernsehsendungen

In GT 7 Ziff. 2.4 a) und b) wird die Nutzung von ganzen Radio- und Fernsehsendungen durch Schulen und Dritte geregelt.

Für diese Nutzung schulden die Schulen die jährliche Vergütung Radio und TV.

Privatschulen, die keine solche Nutzung vornehmen, schulden die entsprechende Vergütung nicht.

c) Interner Pressespiegel und Medienspiegel

Der aktuelle GT 7 verweist bezüglich des internen Presse- und Medienspiegels auf die Gemeinsamen Tarife 8 und 9 (Ziffer 2.1 Fussnote 6). Falls eine Schule einen Pressespiegel (Papier) oder einen Medienspiegel (digital) herstellt und verbreitet, schuldet sie hierfür zusätzlich eine Vergütung gemäss den Gemeinsamen Tarifen 8 und 9.

d) Schulungen für Aussenstehende

Betriebe, die neben ihrem Hauptzweck auch Schulungen für aussenstehende Personen anbieten, sind verpflichtet, ProLitteris die entsprechenden Angaben zu liefern und nach GT 7 die entsprechenden Vergütungen zu zahlen. Nicht betroffen ist die betriebsinterne Schulung, welche mit der Vergütung nach GT 8 bzw. 9 abgegolten ist.

7 Regelungen für das Fürstentum Liechtenstein (FL)

Das liechtensteinische Urheberrechtsgesetz (FL-URG) erlaubt in einem mit dem schweizerischen URG vergleichbaren Rahmen und ebenfalls gegen eine angemessene Vergütung das Vervielfältigen für Unterrichtszwecke und für die interne Information und Dokumentation (Art. 22c FL-URG, genannt «privilegierte Werkverwendungen») in Verbindung mit Art. 23 FL-URG. Digitale Vervielfältigungen sind allerdings lediglich für Unterrichtszwecke gestattet (Art. 22d FL-URG). Der GT 7 gilt daher auch im Fürstentum Liechtenstein. Das Amt für Volkswirtschaft hat der ProLitteris die Bewilligung erteilt, die Vergütungen gemäss GT 7 im Fürstentum Liechtenstein einzuziehen.

Anhang: Übersicht der Vergütungen nach GT 7 (Tabelle)

Vergütung in CHF pro Schüler	Papier-kopien	Digital-kopien	Radio und TV	Datenträger und Musikaufführungen		Total pro Schüler		
				Öffentliche Schulen	Private Schulen	Öffentliche Schulen	Private Schulen	
AUSBILDUNG								
Obligatorische Schulen	1.41	0.52	0.11	1.44	1.08	3.48	3.12	
Sekundarstufe II								
Vollzeit	4.37	1.84	0.40	3.00	2.25	9.61	8.86	
Teilzeit	0.81	0.34	0.08	0.81	0.61	2.04	1.84	
Tertiärstufe								
Höhere Fachschulen Vollzeit	7.60	3.60	0.80	6.08	4.56	18.08	16.56	
Musikhochschulen Vollzeit	6.60	4.50	1.00	3.64	2.73	15.74	14.83	
Fachhochschulen und PH Vollzeit	13.30	6.30	1.40	3.64	2.73	24.64	23.73	
Universitäre Hochschulen Vollzeit	19.00	9.00	2.00	0.94	0.71	30.94	30.71	
Höhere Fachschulen Teilzeit	1.25	0.57	0.13	0.87	0.66	2.82	2.61	
Fachhochschulen und PH Teilzeit	2.19	1.02	0.23	0.52	0.39	3.96	3.83	
Ausbildung in anderen Schu- len	19.00	9.00	2.00	0.94	0.71	30.94	30.71	
WEITERBILDUNG								
	MAS	4.75	2.25	0.50	0.24	0.20	7.74	7.70
	DAS	2.85	1.35	0.30	0.14	0.11	4.64	4.61
	CAS	1.90	0.90	0.20	0.10	0.07	3.10	3.07
	Andere Schulen: jährliche Teilnehmer- stunden ÷ 1200 ⁴	* Faktor 4,25	* Faktor 1,89		* Faktor 0,94	* Faktor 0,71		

a) Ausbildung

Die Vergütung einer Schule mit 50 Schülern der Sekundarstufe II (Vollzeit) und 30 Schülern der Tertiärstufe „Höhere Fachschule“ (Vollzeit) berechnet sich beispielsweise wie folgt:

Digitalkopien	Radio und TV	Papierkopien	Datenträger/Musikaufführungen
50 x CHF 1.84 = CHF 92.00	50 x CHF 0.40 = CHF 20.00	50 x CHF 4.37 = CHF 218.50	50 x CHF 3.00 = CHF 150.00
30 x CHF 3.60 = CHF 108.00	30 x CHF 0.80 = CHF 24.00	30 x CHF 7.60 = CHF 228.00	30 x CHF 6.08 = CHF 182.40
Total = CHF 200.00	Total = CHF 44.00	Total = CHF 446.50	Total = CHF 332.40

Die **Gesamtvergütung** für alle vier Bereiche beträgt somit CHF 1'022.90.

⁴ Für Schulen, die Weiterbildung anbieten, welche nicht der Tertiärstufe zugeordnet werden können, werden die jährlichen Vergütungen nach der Anzahl jährlicher Teilnehmerstunden berechnet.

b) Weiterbildung

Im Bereich der Weiterbildung wird unterschieden zwischen Schulen der Tertiärstufe und den übrigen Schulen. Die übrige Weiterbildung betrifft Schulen, die nicht der Tertiärstufe angehören, und berufsorientierte oder allgemeine Weiterbildung anbieten. Die Vergütung pro Kursgang berechnet sich wie folgt:

- Bereich Papierkopien: Jährliche Teilnehmerstunden x CHF 4.25 : 1200
- Bereich Digitalkopien (inkl. Radio und TV): Jährliche Teilnehmerstunden x CHF 1.89 : 1200
- Datenträger/Musikaufführungen: Jährliche Teilnehmerstunden x CHF 0.94 : 1200

Für jeden einzelnen Kurs wird die Belegung (Anzahl Teilnehmer) mit der Dauer (Stunden) multipliziert. Anschliessend werden die Ergebnisse aller Kurse addiert.

Anhang: Beispielhafte Übersicht der erlaubten Nutzungen in der Praxis

Anwendungsfälle und erlaubt:	Nicht erfasste Anwendungen:	Empfehlungen:
Ausschnitte kopieren: Lehrpersonen vervielfältigen einzelne Zeitungsartikel oder Musikstücke, ein Buchkapitel, eine Filmsequenz oder die Musiknoten eines Songs aus einer Liedersammlung.	Ganze Werkexemplare kopieren: Eine Lehrperson möchte ein ganzes Buch vervielfältigen, eine ganze gekaufte CD oder DVD oder eine Zeitschrift, ein Magazin oder ein Sammelwerk ganz kopieren.	Wenn ein Werk im Handel erhältlich ist, muss man sich die Werkexemplare vertraglich beschaffen. Sonderfälle sind Bilder (Gemälde, Fotografien etc.), welche auch ganz vervielfältigt werden dürfen, ebenso Radio- und TV-Sendungen auf Träger oder über ein schulinternes und passwortgeschütztes Netzwerk.
Verwendung im Unterricht: Lehrpersonen und Schüler verwenden Werke im Unterricht in der Klasse, für Hausaufgaben und, als vervielfältigte Ausschnitte, über interne Online-Plattformen.	Verwendung extern: Die schulische Nutzung wird überschritten durch Websites, Videoportale, MOOC, soziale Medien, öffentlich zugängliche Speicherdienste und Apps.	Über Log-in und Passwörter lassen sich Verwendungen auf die berechtigte Gruppe beschränken (z.B. Klasse oder Projektgruppe). Soll der Unterricht oder die Veranstaltung ein weiteres Publikum erreichen, sind die betroffenen Verlage oder Produzenten individuell zu kontaktieren.
Eigenes Unterrichtsmaterial herstellen: Lehrpersonen sammeln Werkausschnitte, setzen sie im eigenen Unterricht ein und geben sie – ohne Bearbeitung – vereinzelt an eine Kollegin oder einen Kollegen im Lehrkörper weiter.	Lehrmittel herstellen und verbreiten: Für andere Lehrkräfte, für die ganze Schule oder sogar öffentlich dürfen keine Zusammenstellungen von fremden Werkausschnitten verwendet werden – ein separater Lizenzvertrag wäre nötig.	Das Herstellen von Lehrmitteln unter Verwendung von fremdem Material ist ein Verlagsgeschäft und setzt die individuelle Regelung der Rechte voraus. Ohne diese Genehmigungen sind nur eigene Inhalte, lizenzfreie Inhalte (Schutzdauer abgelaufen oder bestimmte Creative Commons-Lizenzen) und korrekte Zitate erlaubt.
Vervielfältigen im Schulbetrieb: Angestellte der Schulen und Schüler dürfen wie jede Organisation Ausschnitte von Werken zur internen Information und Dokumentation vervielfältigen, analog oder digital.	Betriebliche Verwendung zu anderen Zwecken: Andere Zwecke als die interne Information und Dokumentation, z.B. das Vervielfältigen zur Unterhaltung oder in öffentlich zugänglichen Räumen für ein Publikum.	Der betriebliche Eigengebrauch erlaubt Vervielfältigungen, was auch ein Speichern von Ausschnitten für interne Informations- und Dokumentationszwecke ermöglicht. Das erlaubt Archive mit Werkausschnitten. Zudem dürfen natürlich Exemplare wie Bücher und Medien über Mediatheken zugänglich sein.
Sonderfall Radio und TV: Sendungen und gesendete Werke dürfen ab Radio und TV auch als Ganzes aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrperson oder der Dienst einer Mediathek die Sendung aufnimmt.	Andere Quellen: Der Sonderfall ist auf im Radio oder TV gesendete Programme beschränkt. Einen Film direkt ab einem im Handel erhältlichen Format (z.B. DVD oder Blu-ray Disc) zu speichern, überschreitet die schulische Nutzung.	Für den Unterricht sind die Regeln grosszügiger als in der betrieblichen Nutzung. Es darf Audio- und Videomaterial eingesetzt und aufgeführt werden: nicht nur selber aufgenommene Sendungen, sondern auch gekaufte Werkexemplare (DVD, CD). Von den letzteren dürfen aber immer nur Ausschnitte kopiert werden.
Sonderfall Bilder: Fotografien, Gemälde, Grafiken, Zeichnungen und andere Werke der bildenden Kunst dürfen nicht nur ausschnittsweise, sondern ganz verwendet werden.	Bilder publizieren: Auch für Bilder ist die Verwendung der Vervielfältigungen auf die Zwecke der internen Information und Dokumentation und auf den Unterricht beschränkt.	In Ausschnitten aus Zeitungen und Büchern dürfen ganze Bilder mitkopiert werden, auch wenn es natürlich nicht mehr „Ausschnitte“ sind. Ausgeschlossen ist, Bilder auf der Schulwebsite zu veröffentlichen oder einem weiteren externen Publikum zu zeigen.
Bearbeitungen von Werken im Unterricht: Schülerinnen verwenden Teile von Werken zur Herstellung eigener Kreationen, seien es Texte, Bilder, Darbietungen oder Theaterstücke. Die neuen Werke dürfen der Klasse präsentiert werden.	Bearbeitungen ausserhalb der Klasse: Das Bearbeitungsrecht ist ein Verwendungsrecht, das nur für den Unterricht erlaubt ist. Die Verwendung der Bearbeitung ausserhalb der Klasse bedarf der Zustimmung der Rechteinhaber.	Das Gesetz erlaubt den Lehrpersonen und Schülern alle „Verwendungen“, also auch das Aufführen und Bearbeiten. Das ist bedeutend mehr als das „Vervielfältigen“, das allen Betrieben und Organisationen zum internen Gebrauch gestattet ist.
Musikaufführungen ausserhalb des Unterrichts: Schülerinnen geben ein Konzert an einem internen Schulanlass, an dem auch ihre Eltern teilnehmen können. Ein Eintritt wird nicht erhoben.	Musikaufführungen ausserhalb des Unterrichts: Alle Anlässe, die sich auch an Aussenstehende wenden oder für die ein Entgelt erhoben wird, müssen gesondert lizenziert werden. Musicals und Opern sind auch zu lizenzieren.	Nicht durch den GT 7 gedeckte Musikaufführungen müssen bei der SUIZA angemeldet und nach den jeweils zutreffenden Tarifen lizenziert werden.